

Satzung des Vereins „ Miteinander leben in Kelkheim e.V.“ - Abschrift

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Miteinander leben in Kelkheim e.V.“
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „ e.V.“ .
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Kelkheim /Taunus.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und **mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), deren Unterstützung in Verrichtungen des täglichen Lebens (§ 53 Nr. 1 AO) sowie Versorgung mit materiellen Hilfeleistungen (§ 53 Nr. 2 AO).
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch :
 - Durchführung von Deutschkursen , Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe
 - Hilfen im Alltag, zB. Begleitung zu Behördengängen, Arzt- und Schulbesuchen sowie in anderen Verständigungssituationen
 - Beschaffung und Verteilung von Sachspenden (wie Kleidung, Schulmaterialien, Einrichtungsgegenstände, Fahrräder etc.)
 - Durchführung von Integrationsangeboten, die dem gegenseitigen Kennenlernen von Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung dienen und damit das Zusammenleben fördern
 - Öffentlichkeitsarbeit

Daneben kann der Verein die Hilfe für Flüchtlinge im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO sowie mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO auch durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Stadt Kelheim , des Main-Taunus-Kreises, des Landes Hessen sowie anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechtes fördern (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträgen , Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Nr. 2.2.

Die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist dem Verein durch Erteilung einer Zuwendungs-Bestätigung nachzuweisen.

- 2.4 Der Verein ist überparteilich. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit im Verein steht jedermann offen.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim / Ts. , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige , mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag an den Vorstand, der schriftlich oder elektronisch – e-mail – erfolgen kann, der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig, wobei die elektronische Form – e-mail - genügt.

- 3.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei die elektronische Form nicht genügt.
- 3.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3.4 die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 3.5 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.6 Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vorstand

4.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Der Vorstand besteht mindestens aus Vorsitzendem/Vorsitzender , stellvertretendem Vorsitzendem/Vorsitzender und Schatzmeister(in (Kernvorstand). Es können auch ein Schriftführer/eine Schriftführerin und bis zu drei Beisitzer/innen gewählt werden(erweiterter Vorstand).

Scheidet jemand aus dem Kernvorstand aus, ist eine Nachwahl erforderlich. Scheidet jemand aus dem erweiterten Vorstand aus, erfolgt eine mögliche Nachbesetzung erst bei den nächsten regulären Vorstandswahlen, es sei denn, 2/3 der Mitglieder beantragen die Nachwahl.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB einzeln (Alleinvertretungsrecht).

4.3 Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

4.4 Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.

4.5. Der Vorstand haftet nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

5.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch – e-mail – mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

5.3 Die/Der Erste Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide nicht anwesend , wird die/der Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/der Versammlungsleiter/in hat dafür zu sorgen, dass über die Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt wird. Sie/er kann einen Protokollführer/in bestimmen, die/ der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

5.5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand, wählt den neuen Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen. Sie wählt einen Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

5.6. Die Mitgliederversammlung erlässt die Beitragsordnung.

5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von fünf Siebteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.8. Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 6 Kassenprüfung

6.1. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die Kassenführung des Vereins, insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel.

6.2. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich über die Kassenprüfung. Dabei erklärt er, ob die Ausgaben des Vereins sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig waren und korrekt belegt sind. Er prüft weiterhin die vollständige Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von fünf Siebteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.